



Infobrief

Eisenstadt 28.01.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); FFP2-Maskenpflicht und Coronatest

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs wird darauf verwiesen, dass die Gemeinden in der Ausgestaltung ihres Dienstbetriebs frei sind. Es sind daher auch die Schreiben des GVV und jene "Dienstanweisung betreffend Maßnahmen zur Gewährleistung sowie Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus „COVID-19-Pandemie" des Landes, die den Gemeinden samt diverser Unterlagen zur Kenntnisnahme und eigenen Verwendung übermittelt wurde, als Empfehlung zu verstehen. Anknüpfend an unser Rundschreiben vom 25.01.2021 dürfen wir Ihnen bezüglich dem Dienstbetrieb in den Gemeinden folgende Konkretisierungen und Empfehlungen mitteilen.

Tragen von FFP2 - Masken

Im allg. Verwaltungsdienst der Gemeinde ist bei Parteienverkehr, wenn nicht getestet wurde, eine FFP2 Maske zu tragen. Wenn ein negativer Test vorgelegt werden kann, entfällt diese Pflicht und ein herkömmlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. eine mechanische Schutzvorrichtung kann verwendet werden.

Kinderrippen/Kindergärten:

Ob Bedienstete im elementar-pädagogischen Bereich trotz negativer Testung im Gruppenverbund die Verpflichtung haben, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, lässt sich aus der Verordnung nicht klar entnehmen. Aus der rechtlichen Begründung der Verordnung und aus der Hinausschrift des BMSGPK geht hervor, dass Kindergärtnerinnen **auch dann, wenn Sie einen negativen Test vorweisen können, einen eng-anliegender Mund-Nasen-Schutz (herkömmliche Maske) tragen müssen.**

Wurde kein Test gemacht, ist eine FFP2 - Maske zu tragen.

Nachdem die Mund-Nasen-Schutzpflicht im Falle eines negativen Testergebnisses auch von Seiten des Gesundheitsministeriums als zu streng gesehen wird, wird mit der (ersten) Novelle der Notmaßnahmenverordnung, die spätestens am Donnerstag, 4. Februar 2021 in Kraft treten wird/muss, **eine explizite Ausnahme vom Mund-Nasen-**

Schutz im Falle des Vorliegens eines negativen Testergebnisses vorgesehen werden. Diese Ausnahme ist nur im elementaren Bildungsbereich vorgesehen.

Coronatests:

Wie bereits mitgeteilt, können sich die für die Gemeinden relevanten Dienstgruppen der Elementarpädagoginnen und der Bediensteten im Parteienverkehr von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske befreien **(nicht aber von der Verpflichtung zum Tragen eines herkömmlichen Mund-Nasen-Schutzes)**, indem sie spätestens alle sieben Tage einen negativen Test vorweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereithalten.

Wenn Dienstnehmer diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, so sollte ihnen dies (sofern es die Gegebenheiten zulassen) **während der Dienstzeit erlaubt werden.**

Ob auch allfällige Kosten der Bediensteten (Kilometergeld, sonstiges...) von der Gemeinde ersetzt werden, liegt im Ermessen jeder Gemeinde. Wenn möglich, sollten die Tests bei Ärzten oder Apotheken innerhalb oder nahe der Gemeinde absolviert werden, um möglichst wenig Fehlzeiten und eventuelle Kosten entstehen zu lassen.

Auch das Angebot des Landes via LSZ kann genutzt werden. Eine Anmeldung ist dann über das offizielle Anmeldesystem der LSZ Burgenland vorzunehmen. Detailinformationen sind auf der Homepage des Landes unter www.burgenland.at/coronavirus abrufbar.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form